

**Benutzungsordnung**  
**für die Benutzung der Schutzhütte**  
**in der Ortsgemeinde Greimersburg**

**§ 1 Eigentum und Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Schutzhütte ist Eigentum der Ortsgemeinde Greimersburg.
- (2) Die Schutzhütte wird im Allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, gesellschaftlichen und familiären Zwecken dienen.
- (3) Die Nutzung durch auswärtige Vereine und Gruppen ist möglich. Sie darf jedoch den vorgenannten Zwecken nicht widersprechen und bedarf nach einer Einzelfallprüfung der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister. Über sonstige Nutzungen entscheidet der Ortsgemeinderat.
- (4) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Schutzhütte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

**§ 2 Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Benutzung der Schutzhütte setzt eine Genehmigung durch den Ortsbürgermeister voraus. Kurzfristige Änderungen (Tausch mit einem anderen Verein oder Ähnliches) sind mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- (2) Die Benutzungsanträge sind bei der Ortsgemeinde mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin einzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (3) Die Ortsgemeinde kann von den Benutzern den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

**§ 3 Benutzungsrecht**

Die Entscheidung über die Benutzung obliegt dem Ortsbürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter, bzw. einer vom Ortsbürgermeister ernannten Person.

**§ 4 Einschränkung des Benutzungsrecht**

- (1) Von dem Benutzungsrecht kann ausgeschlossen werden, wer
  - a) mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für eine frühere Nutzung im Rückstand ist,
  - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtung beschädigt hat,
  - c) gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder
  - d) Veranstaltungen die gegen die Interessen der Ortsgemeinde sprechen durchgeführt hat oder durchführen will.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister kann einen vorläufigen Ausschluss aussprechen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat in der nächsten Sitzung.

- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung oder bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (3) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Schutzhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (4) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 1 bis 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

### **§ 5 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht der Schutzhütte steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr beauftragten Person zu. Deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz.
- (2) Der Ortsgemeinde bzw. der beauftragten Person steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Schutzhütte und ihr Inventar pfleglich zu behandeln, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Toilettenanlage sowie aller Einrichtungsgegenstände, sind besonders zu achten.
- (2) Das Mitbringen von Tieren in der Schutzhütte ist nicht gestattet.
- (3) Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch das Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.
- (4) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen volljährigen Leiters voraus; dieser ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen.
- (5) Der Nutzer darf das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen.
- (6) Eine zur Gestattung abweichende Nutzung ist nicht zulässig.
- (7) Mit Dauerbenutzern werden separate Vereinbarungen getroffen.
- (8) Der Nutzer haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z.B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z.B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer.

## **§ 7 Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen**

- (1) Die Reinigung muss in der darauf folgenden Woche erfolgen. Jeglicher anfallender Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Nach der Reinigung wird die Schutzhütte sowie die Toilettenanlage durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu Abs. 1 wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

## **§ 8 Haftung**

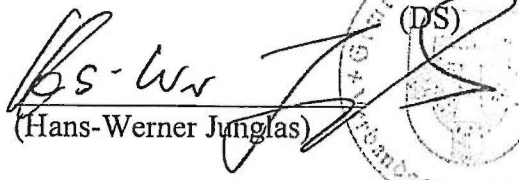
- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer die Schutzhütte sowie die Toilettenanlage zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, diese auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Schutzhütte sowie der Toilettenanlage sind bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe der Schutzhütte einschließlich der Toilettenanlage.
- (2) Die Benutzung der Schutzhütte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (4) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Greimersburg frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter.
- (5) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (6) Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, an der Schutzhütte sowie der Toilettenanlage entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.
- (7) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB sowie für Schäden aufgrund eines Verschuldens ihrer Bediensteten.
- (8) Die Ortsgemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

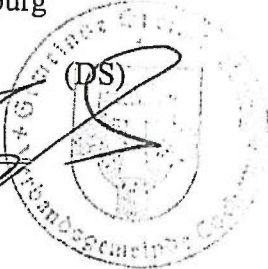
## § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurden vom Ortsgemeinderat Greimersburg in der Sitzung am 17.09.2019 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Greimersburg, den 04.05.2020

Ortsgemeinde Greimersburg

  
(Hans-Werner Junglas)



The seal is circular with the text 'ORTSGEMEINSCHAFT GREIMERSBURG' around the perimeter and '(DS)' in the center. A handwritten signature is written over the seal.

# Satzung

## der Ortsgemeinde Greimersburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte in Greimersburg

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes, in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schutzhütte erhebt die Ortsgemeinde Greimersburg für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren kann jährlich in der Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister zu beantragenden Genehmigung zur Benutzung.

Die Gebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem erhoben und sind 14 Tage nach Erlass des Gebührenbescheides fällig.

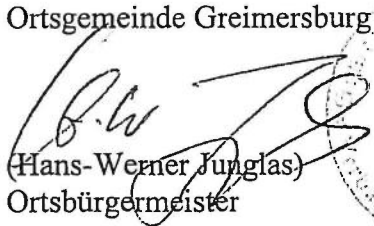
### § 4

#### Inkrafttreten

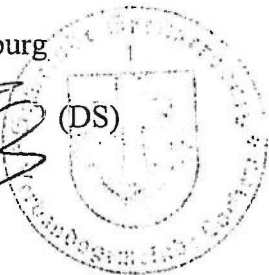
Diese Satzung wurde vom Ortsgemeinderat Greimersburg in der Sitzung vom 17.09.2019 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Greimersburg, den 04.05.2020

Ortsgemeinde Greimersburg

  
(Hans-Werner Junglas)  
Ortsbürgermeister

(DS)



Anlage der Gebühren  
für die Benutzung der Schutzhütte

Für die Nutzung der Schutzhütte und der Einrichtungsgegenstände werden folgende Gebühren festgesetzt:

Benutzung der Schutzhütte incl. der Toilettenanlage

Einheimische Nutzer 50,00 € / pro Tag

Für Vereine ist die Benutzung der Schutzhütte sowie der Toilettenanlagen kostenlos.

Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (Wasser, Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Für jede Benutzung wird eine Kautionshöhe von 150,00 € erhoben. Die Kautionshöhe wird beim jeweiligen Beauftragten der Ortsgemeinde hinterlegt und von diesem nach Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands nach Beendigung der Veranstaltung erstattet.

**Anmerkung zur Gebührenberechnung für die Benutzung der Schutzhütte**

Ortsfremde, für die kein Nutzungsanspruch besteht, können nur nach Maßgabe einer privatrechtlichen Sondervereinbarung die Schutzhütte nutzen. Abweichend von den Gebühren der Ortsansässigen werden für die Nutzung der Schutzhütte und deren Einrichtungsgegenstände folgende Beträge für Auswärtige erhoben:

Benutzung der Schutzhütte incl. der Toilettenanlage

Ortsfremde Nutzer 75,00 € / pro Tag

Die während der Nutzung verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe (Wasser, Strom) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Für jede Benutzung wird eine Kautionshöhe von 150,00 € erhoben. Die Kautionshöhe wird beim jeweiligen Beauftragten der Ortsgemeinde hinterlegt und von diesem nach Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands nach Beendigung der Veranstaltung erstattet.